

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 10. November 2010

BT-Drucksache 17/3619, Fragen Nr. 53 und 54

der Abgeordneten Frau Agnes Alpers, DIE LINKE

Frage Nr. 53

Wie beurteilt die Bundesregierung eine Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohns in der Weiterbildung entsprechend der in § 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) festgelegten Gesetzesziele?

Antwort:

Die Weiterbildungsbranche ist eine der Branchen, die nach den im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) definierten Anforderungen einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit eines Mindestlohntarifvertrags stellen kann. Die Beurteilung eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung entsprechend den Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) kann nur im jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden.

Frage Nr. 54:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung der Tarifpartner in der Weiterbildung vom 27.10.2010, dass der Mindestlohtarifvertrag der Weiterbildungsbranche - als erster Tarifvertrag der mit einem Geltungsbereich für die gesamte Branche abgeschlossen wurde, der 25 Prozent der bei Trägern der beruflichen Bildung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt erfasst sowie der über bestehende Haustarifverträge, die die Mindestbedingungen des abgeschlossenen Mindestlohtarifvertrages durchweg nicht unterschreiten, indirekt eine Tarifbindung für die Branche von rd. 70 Prozent ergibt - repräsentativ für die Branche ist?

Antwort:

Nach Auffassung der Bundesregierung bemisst sich die Repräsentativität eines Tarifvertrags maßgeblich nach seiner Tarifbindung. § 7 Absatz 2 Satz 2 AEntG stellt zur Feststellung der Repräsentativität eines Tarifvertrags insbesondere auf die Zahl der von den tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab. Im Rahmen des Ordnungsverfahrens nach dem AEntG ist nicht eine Tarifbindung von 50 Prozent zu fordern wie bei der Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Tarifvertragsgesetz. Auch nach dem AEntG kann ein Tarifvertrag aber nur für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn er ein Mindestmaß an Repräsentativität aufweist.